



# Ihre Rettungsschwimmer



## Schutzkonzept für Trainings der SLRG Sektion Olten

Version: 29.10.2020  
Ersteller: Krisenstab der SLRG Sektion Olten

### Rahmenbedingungen

Ab dem 29. Oktober 2020 gelten schweizweit verschärfte Massnahmen zur Eindämmung der Infektionen mit dem neuen Coronavirus. Zusätzlich hat auch der Kanton Solothurn weitergehende Einschränkungen erlassen. Der Trainingsbetrieb ist damit nur mit vereinspezifischen Schutzkonzepten und unter Beachtung der zahlreichen gesetzlichen Vorgaben zulässig. Kontaktsportarten sind aktuell nicht erlaubt. Einzeltrainings oder Techniktrainings (ohne Körperkontakt) sind jedoch weiterhin möglich. Die Gruppengrösse ist beschränkt und zur Sicherstellung des Contact-Tracing sind Präsenzlisten zu führen.

Folgende Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

### **1. Nur symptomfrei ins Training**

Personen mit Krankheitssymptomen oder dem Verdacht einer Ansteckung mit dem neuen Coronavirus dürfen **nicht** am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation bzw. Quarantäne und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

### **2. Abstand halten**

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand nach wie vor einzuhalten. Auf Händeschütteln und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Trainingselemente mit Körperkontakt sind nicht erlaubt.

Pro Person müssen im Hallenbad mindestens 15m<sup>2</sup> Trainingsfläche<sup>1</sup> zur Verfügung stehen, was bedeutet, dass bei unseren Trainings max. 4 Personen pro Bahn schwimmen dürfen. Bei Trainings von ausschliesslich Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren sind max. 12 Personen pro Bahn zugelassen.

### **3. Gruppengrösse**

Es sind Trainingsgruppen mit maximal 15 Personen inkl. Trainerinnen und Trainer erlaubt. Falls alle Trainierenden unter 16 Jahre alt sind, gilt keine Beschränkung in Bezug auf die Gruppengrösse.

### **4. Gründlich Hände waschen**

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld. Im Materialraum steht zusätzlich Desinfektionsmittel zur Verfügung.

### **5. Maskenpflicht in Innenräumen bis zur sportlichen Aktivität**

In den öffentlich zugänglichen Innenräumen von Sporteinrichtungen (z. B. Eingangs-, Verpflegungs- und Garderoberräume, Tribünen usw.) gilt eine Maskenpflicht. Ausgenommen sind einzig Bereiche, wo sich das Tragen einer Gesichtsmaske mit der ausgeübten Tätigkeit (Sport) nicht vereinbaren lässt. Für Trainerinnen, Trainer und Betreuende gilt auch auf dem Sportfeld bzw. am Schwimmbecken eine Maskenpflicht, ausser sie sind ebenfalls körperlich aktiv.

<sup>1</sup> Nach Artikel 6e Absatz 1 der «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» sowie Ziffer 3.1<sup>ter</sup> im Anhang dazu.



# Ihre Rettungsschwimmer



## 6. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact-Tracing zu vereinfachen, führt die SLRG Sektion Olten für sämtliche Trainingseinheiten eine Präsenzliste. Die Person, welche das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem Krisenstab in vereinbarter Form innerhalb von 1 Stunde nach Ende des Trainings zur Verfügung steht.

## 7. Bestimmung Corona-Beauftragter

Im Verein ist der Krisenstab der SLRG Sektion Olten für sämtliche Belange in Bezug auf das neue Coronavirus zuständig und untersteht im weiteren Sinne dem Gesamtvorstand. Der Krisenstab ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen generell eingehalten werden. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an den Krisenstab wenden (Tel. 079 332 01 96 oder [krisenstab@slrgolten.ch](mailto:krisenstab@slrgolten.ch)).

## 8. Besondere Bestimmungen

- Die Schutzkonzepte für das Hallenbad der Kantonschule Olten werden von allen Trainierenden zwingend eingehalten. Falls das Training anderenorts stattfinden sollte, gilt dies auch für allfällige Schutzkonzepte dieser Trainingsorte.
- Die Person, welche das Training leitet, ist verantwortlich für die Einhaltung der Schutzkonzepte. Falls diese nicht umgesetzt werden können, muss das Training abgebrochen werden.